

Elektronischer Datenaustausch (EDI) zur Übermittlung von Daten

Präambel

Die nachfolgende Regelung zum Austausch elektronischer Daten gilt im projektspezifischen Zusammenhang und gilt als vereinbart zwischen dem Lieferanten und Rhenus Automotive (Vertragspartner).

Artikel 1 - Zielsetzung und Anwendungsbereich

- 1.1. Die Vertragsparteien beabsichtigen, ihre Rechnungsdaten per elektronischem Datenaustausch ("EDI") zu übermitteln und schließen daher die folgende Vereinbarung ("Vereinbarung").

Das Abkommen insgesamt dient in erster Linie der Erfüllung länderspezifischer umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere der Bestimmungen des jeweils geltenden nationalen Umsatzsteuerrechts und der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) hinsichtlich der Echtheit der Herkunft und der Integrität der Daten.

- 1.2. Die Vereinbarung enthält einen technischen Anhang (Anlage 1), in dem die technischen Spezifikationen festgelegt sind.
- 1.3. Die Vereinbarung gilt für alle zwischen den Vertragspartnern übermittelten Rechnungsdaten im Zusammenhang mit bestehenden und zukünftigen Verträgen über Lieferungen und Leistungen. Alle früheren EDI-Vereinbarungen, die zwischen den Vertragspartnern zum Austausch von Rechnungsdaten geschlossen wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung hinsichtlich der Übermittlung von Rechnungsdaten unwirksam. Alle anderen Verträge bleiben hiervon unberührt. Diese Vereinbarung regelt nicht die vertraglichen Verpflichtungen aus den per EDI abgewickelten Geschäften.
- 1.4. Die Vertragsparteien sind berechtigt, sich bei der Durchführung des EDI-Verfahrens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen, sofern sie dies der anderen Partei vorher mitteilen. Dies entbindet die Vertragsparteien nicht von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 1.5. Diese Vereinbarung gilt auch für Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.
- 1.6. Beide Parteien sind damit einverstanden, wenn die EDI-Verbindung aus folgenden Gründen nicht funktioniert:
 - a. Lieferant bietet kein EDI
 - b. Der Lieferant ist nicht bereit, eine Verbindung über EDI herzustellen
 - c. Der Prozess der EDI-Anbindung dauert mehr als 4 Wochen

Rhenus wird den Lieferanten in WEB EDI einbinden und der Lieferant stellt sicher, dass es einen Ansprechpartner auf der Lieferantenseite gibt, der für alle notwendigen Arbeiten an diesem WEB EDI verantwortlich ist.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

2.1. Die folgenden Begriffe werden für die Zwecke dieses Abkommens definiert:

2.2. Rechnungsdaten

Rechnungen sind alle Dokumente oder Nachrichten, die eine Lieferung oder Leistung in Rechnung stellen, wie sie im Handel verwendet werden (z. B. Rechnung, steuerpflichtige Gutschrift/Selbstfakturarechnung, Gutschrift oder Lastschrift). Alle Daten, die in einer Rechnung enthalten sind, werden als Rechnungsdaten bezeichnet. Bei den zu übermittelnden Rechnungsdaten handelt es sich um die nach geltendem nationalem Recht (z.B. § 14 (4) Umsatzsteuergesetz) sowie nach Artikel 226, 230 MwSt-Richtlinie erforderlichen Angaben.

2.3. EDI

Elektronischer Datenaustausch ("EDI") ist die elektronische Übertragung von Geschäfts- und Verwaltungsdaten zwischen Computern auf der Grundlage eines vereinbarten Standards für die Strukturierung einer EDI-Nachricht.

2.4. EDI-Nachricht:

Eine EDI-Nachricht ist eine Gruppe von Segmenten, die nach einem vereinbarten Standard strukturiert und in ein computerlesbares Format konvertiert sind, das automatisch und eindeutig verarbeitet werden kann.

2.5. Danksagung:

Die Bestätigung einer EDI-Nachricht ist ein automatischer Vorgang, bei dem der Absender vom System eine Bestätigung erhält, dass die EDI-Nachricht im Zugriffsbereich des Empfängers angekommen ist.

2.6. Geschäftstag

Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die in allen Bundesländern gleich sind.

Artikel 3 - Inhalt der Rechnung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die per EDI übermittelten Rechnungsdaten den geltenden umsatzsteuerlichen Anforderungen (z.B. Artikel 226, 230 Mehrwertsteuerrichtlinie und dem jeweils geltenden nationalen Recht) entsprechen.

Die Vertragsparteien tauschen die für die Rechnungsstellung relevanten Stammdaten aus. Änderungen (z.B. Name oder Anschrift, USt-IdNr.) sind der anderen Vertragspartei schriftlich oder in Textform (auch per E-Mail) mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung bei der anderen Vertragspartei eingegangen sein.

Artikel 4 - Verarbeitung und Quittierung von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne unangemessene Verzögerung) nach Erhalt verarbeitet.
- 4.2 Eine Empfangsbestätigung ist nur erforderlich, wenn sie verlangt wird. Nach praktischen Erwägungen kommen die Parteien überein, davon nur in wichtigen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Eine Quittung kann in einer EDI-Nachricht durch besondere Bestimmungen im technischen Anhang oder durch ausdrückliche Aufforderung des Absenders angefordert werden, sofern dies nach der Technologie des jeweils verwendeten Standards zulässig ist. Andernfalls kann eine Empfangsbestätigung auch per Fax oder Post (sofern die Fristen dies zulassen) übermittelt werden.

- 4.3 Wird eine Bestätigung angefordert, so garantiert der Empfänger der zu bestätigenden EDI-Nachricht, dass die Bestätigung innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt der zu bestätigenden EDI-Nachricht versandt wird, sofern im technischen Anhang nichts anderes angegeben ist.

Geschäftstage sind alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beim Empfänger einer EDI-Nachricht.

Der Empfänger einer zu bestätigenden EDI-Nachricht darf erst dann auf den Inhalt der EDI-Nachricht antworten, wenn die Quittung gesendet wurde.

- 4.4 Erhält der Absender nach der Benachrichtigung des Empfängers der EDI-Nachricht innerhalb der festgelegten Frist keine Bestätigung, kann er die Nachricht nach Ablauf dieser Frist als ungültig betrachten oder alternativ ein im technischen Anhang festgelegtes Wiederherstellungsverfahren einleiten, um den Erhalt der Bestätigung sicherzustellen.

Bleibt der Wiederherstellungsprozess innerhalb der angegebenen Frist erfolglos, wird die EDI-Nachricht nach Ablauf dieser Frist und Benachrichtigung des Empfängers endgültig als ungültig betrachtet.

Artikel 5 - Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 5.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Verzögerung, Verfälschung oder Verlust zu schützen.
- 5.2. Zu diesen Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Validierung des Ursprungs, die Validierung der Integrität, die Unleugbarkeit des Ursprungs und des Empfangs sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten. Weitere Sicherheitsverfahren und -maßnahmen sind im technischen Anhang festgelegt.
- 5.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht, so benachrichtigt der Empfänger den Absender innerhalb der festgelegten Frist. Es steht dem Empfänger frei, wie er den Absender informiert.

Der Empfänger einer abgelehnten oder fehlerhaften EDI-Nachricht wird erst dann auf die Nachricht antworten, wenn er Anweisungen vom Absender erhalten hat. Wenn eine abgelehnte oder fehlerhafte EDI-Nachricht vom Absender erneut gesendet wird, sollte er eindeutig angeben, dass es sich um eine Korrektur handelt, sofern dies nach der Technologie des verwendeten Standards zulässig ist.

Artikel 6 - Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Die Parteien garantieren, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Absender oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich behandelt werden und weder an Unbefugte weitergeleitet oder gesendet noch für einen anderen als den von den Parteien beabsichtigten Zweck verwendet werden.

Mit der entsprechenden Genehmigung unterliegt die Übermittlung solcher vertraulicher Informationen demselben Grad an Vertraulichkeit.

6.2 EDI-Nachrichten gelten nicht als vertrauliche Informationen, wenn die Informationen öffentlich sind.

6.3 Die Parteien können die Verwendung einer bestimmten Art von Sicherheit für bestimmte Nachrichten, z. B. eines Verschlüsselungssystems, vereinbaren, wenn dies in den jeweiligen Ländern gesetzlich zulässig ist.

6.4 Wenn Nachrichten, die personenbezogene Daten enthalten, in Länder gesendet oder empfangen werden, in denen kein Datenschutzgesetz in Kraft ist, erklärt sich jede Partei damit einverstanden, zumindest das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, bis solche EU-Vorschriften eingeführt sind.

Artikel 7 - Zulässigkeit von EDI-Nachrichten

Im Rahmen des geltenden nationalen Rechts vereinbaren die Parteien, dass im Falle eines Rechtsstreits alle protokollierten Nachrichten, die gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung aktualisiert wurden, vor Gericht zulässig sind und den Beweis für die darin enthaltenen Tatsachen darstellen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Artikel 8 - Protokollierung und Speicherung von Meldungen

8.1. Sofern die nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, speichern der Absender und der Empfänger die Nachrichten in dem Format, in dem sie gesendet und empfangen wurden.

8.2. Die Vertragsparteien werden ihren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachkommen und EDI-Nachrichten für die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen archivieren.

8.3. Der Empfänger speichert ein Protokoll über alle Fehler, die beim Empfang der EDI-Nachricht festgestellt werden und die Verarbeitung der EDI-Nachricht für die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen verhindern.

8.4. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass elektronische EDI-Meldungen und Fehlerprotokolle bei Bedarf reproduziert und ausgedruckt werden. Die dafür erforderlichen Geräte müssen gewartet werden.

- 8.5. Die Vertragsparteien werden der jeweils anderen Vertragspartei die gespeicherten Unterlagen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Verfügung stellen, wenn und soweit dies für eine Behörde (z.B. Betriebsprüfung) zum Nachweis der Integrität und Authentizität der übermittelten Daten und des EDI-Verfahrens erforderlich ist.

Artikel9 - Störungsbeseitigung

- 9.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der anderen Vertragspartei ausgedehnte technische Störungen innerhalb von 48 Stunden zu melden. Bei geplanten Ausfällen des elektronischen Datenaustausches ist die Meldung so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Ausfall, zu übermitteln. Die Mitteilung muss Informationen über den Grund, den Umfang und die voraussichtliche Dauer des Ausfalls enthalten. Die Mitteilung muss schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Die andere Vertragspartei ist unverzüglich schriftlich, per Fax oder E-Mail zu benachrichtigen, sobald der Ausfall behoben ist.
- 9.2. Kann der Empfänger der Rechnungsdaten mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt feststellen, dass unrichtige oder unvollständige Rechnungsdaten übermittelt wurden oder die Übermittlung fehlgeschlagen ist, ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Der Rechnungssteller muss dann unverzüglich die entsprechenden Rechnungen korrigieren. Erforderlichenfalls hat der andere Vertragspartner bei der Berichtigung mitzuwirken. Ist eine Korrektur der Rechnungsdaten per EDI aus technischen oder praktischen Gründen nicht möglich, ist der Rechnungssteller berechtigt, die Korrekturen in jeder anderen zulässigen Form der Rechnungsübermittlung (z.B. Papier, E-Mail, Fax) vorzunehmen. In diesem Fall ist der anderen Vertragspartei eine schriftliche Liste der betroffenen Dokumente zu übermitteln.
- 9.3. Für den Fall, dass die Rechnungsdatenübermittlung per EDI aus technischen Gründen fehlgeschlagen ist, gelten die Regelungen unter Punkt 8.2. zur Rechnungskorrektur entsprechend.

Artikel10 - Haftung

- 10.1. Jegliche Haftung der Vertragsparteien oder der in Anlage 2 genannten Unternehmen oder der nach Artikel 1.4. berechtigten Dritten für Schäden, die sich aus der Nichtausübung oder Ausübung von Pflichten aus diesem Vertrag ergeben können, ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.
- 10.2. Der Haftungsausschluss nach Ziffer 9.1. gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ("Kardinalpflicht"). "Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragsparteien schützen, deren Inhalt und Zweck von der anderen Vertragspartei zu gewähren sind; wesentlich sind ferner solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der

Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen.

- 10.3 Der Haftungsausschluss nach Ziffer 9.1 gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des jeweils anderen Vertragspartners oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspartners beruhen.

Artikel 11 - Zuständigkeit und anwendbares Recht

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.
- 11.2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Artikel 12 - Inkrafttreten, Änderungen, Laufzeit und Teilnichtigkeit

- 12.1. Datum des Inkrafttretens

Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung von EDI (Starttermin) ist im technischen Anhang festgelegt. Werden Rechnungsdaten neben EDI auch auf einem anderen Weg übermittelt (z.B. schriftlich, per Fax oder E-Mail), sind nur die per EDI-Nachricht übermittelten Rechnungsdaten verbindlich. Der Austausch anderer elektronischer Nachrichtenarten kann gesondert vereinbart werden.

- 12.2 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Jede Partei garantiert, dass der Inhalt der gesendeten oder empfangenen Nachrichten nicht von den gesetzlichen Bestimmungen ihres Unternehmens abweicht, deren Anwendung den Inhalt einer Nachricht einschränken könnte, und dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die andere Partei unverzüglich über eine solche Abweichung zu informieren.

- 12.2. Änderungsanträge

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich geändert werden.

- 12.3. Begriff

Jede der Vertragsparteien kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ungeachtet der Kündigung aus irgendeinem Grund bleiben die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach 5, 6 und 7 auch nach der Kündigung bestehen.

- 12.4. Teilweise Nichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel in vollem Umfang wirksam.

Anhang 1:

Technischer Anhang zum EDI-Vertrag

1. Betriebsanforderungen:

Für die Erfüllung der Aufgaben des elektronischen Datenaustausches gelten die folgenden Anforderungen an die jeweiligen EDI-Systeme der Vertragspartner:

Betriebsmittel:

Die Vertragsparteien bemühen sich darum, dass das System 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche verfügbar ist.

Die Vertragsparteien stellen die für die Übertragung, den Empfang, die Konvertierung, die Protokollierung und die Speicherung von Nachrichten erforderlichen Geräte, Software und Dienste zur Verfügung und warten diese.

Wenn möglich, werden notwendige Wartungsarbeiten nicht an Werktagen durchgeführt.

Arbeitstage sind alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Vorhandene EDI-Testsysteme dürfen nicht direkt an die produktiven Backend-Systeme angeschlossen werden

Jede der Vertragsparteien trägt die ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der jeweils gewählten Form des elektronischen Datenaustauschs selbst.

Mittel der Kommunikation:

Für die EDI-Kommunikation zwischen den Vertragspartnern dürfen nur die folgenden Kommunikationsmittel verwendet werden: OFTP1/2, AS2, sFTP, FTP, FTP über VPN.

Die Art der Verbindung muss unter Punkt 6 dieser Anlage dokumentiert werden.

Bei einer Änderung der Kommunikationsart muss die andere Vertragspartei mindestens drei Monate vor der Änderung schriftlich informiert werden. Änderungen der Kommunikationsparameter müssen der anderen Vertragspartei mindestens eine Woche vor der Änderung mitgeteilt werden.

EDI-Nachrichtenstandards:

Die Vertragsparteien verwenden für den elektronischen Datenaustausch die unter Punkt 7 dieses Anhangs aufgeführten UN/EDIFACT-Nachrichtenstandards.

Wenn eine Änderung der Nachrichtenstandards erforderlich ist, wird der Lieferant Punkt 7 entsprechend ändern und den Kunden informieren. Der Kunde muss die Änderungen umsetzen. Der Kunde und der Lieferant stimmen den Umsetzungstermin gemeinsam ab.

EDI-Codes:

Für den elektronischen Datenaustausch müssen internationale Codestandards verwendet werden. Die Verwendung von lieferanten-/kundenspezifischen Codes ist ausgeschlossen.

2. Sicherheit von EDI-Nachrichten:

Unveränderlichkeit/Authentizität:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist der Rechnung gewährleistet sind. Die EDI-Systeme und -Daten müssen während dieser Zeit vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Der Zugang muss eine Authentifizierung (z.B. Benutzername und Passwort, Zertifikate, Single Sign-On) und ein Berechtigungskonzept erfordern. Die Zugangsdaten und Passwörter sind vertraulich zu behandeln.

Die Vertragsparteien müssen eine unveränderbare Archivierung der empfangenen und gesendeten Daten sicherstellen. Datenänderungen müssen dokumentiert werden.

Bei der Beauftragung eines Dienstleisters mit der Erfüllung von Aufgaben des elektronischen Datenaustauschs verpflichten die jeweiligen Vertragsparteien den Dienstleister zur Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen dieses EDI-Vertrags.

3. EDI-Nachrichtenverarbeitung und -quittierung:

Der Empfang von EDI-Nachrichten wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage bestätigt. Der Antrag ist unter Punkt 6 dieser Anlage zu dokumentieren.

Die Vertragsparteien müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die automatische Kontrolle auf fehlende oder falsche Angaben in der übermittelten Nachricht hinweist.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, eingesetzte Software und Konvertierungswerkzeuge einschließlich der Versionen zu dokumentieren.

4. Prüfverfahren:

Vor der Umstellung von der Standard-Rechnungsstellung auf die elektronische Rechnungsstellung per EDI werden die Parteien eine Testphase durchführen. Die Kundenanbindung wird erst dann freigeschaltet, wenn die Vertragsparteien aufgrund der Prozesstests zu dem Schluss gekommen sind, dass die Anbindung der jeweiligen Form des elektronischen Datenaustauschs fehlerfrei funktioniert.

Bei der Durchführung von Prozesstests sind die Vertragsparteien verpflichtet, bestehende Testsysteme zu nutzen.

Existieren keine Testsysteme, muss die zu Testzwecken übermittelte Nachricht im Nachrichtenkopf als Test gekennzeichnet sein. Im Echtbetrieb werden Nachrichtentests bei Verwendung von UN/EDIFACT-Standards nur mit gesetztem Testflag (UNB_0035) verwendet und bedürfen einer mündlichen Vereinbarung.

Die verfahrensspezifische Verarbeitung wird anhand von Testscenarien genehmigt. Die andere Vertragspartei wird über die erfolgreiche Genehmigung der prozessspezifischen Verarbeitung informiert.

5. Relevanz der technischen Spezifikationen und Anforderungen:

Die Vertragsparteien werden die Relevanz der technischen Spezifikationen und Anforderungen regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, überprüfen.

6. Allgemeine Daten

Übertragungsmethode (Verbindungsart)

Punkt-zu-Punkt

OFTP 2

VAN:

GXS ? Andere / Other: _____

Technische Anerkennung:

angefordert / nicht angefordert

7. Prozesse des Datenaustauschs

Der Datenaustausch ist für folgende Prozesse vorgesehen

Prozess	Von Rhenus zu Partner (Ausgehend)	Von Partner zu Rhenus (Eingehend)
Lieferabrufe (Releases)	VDA4905	
Lieferavis (ASN)		VDA4913
GLOBAL-Rechnung		VDA4938

Anhang 2

RHENUS EDI-Richtlinie

Advance Shipping Notice (ASN) nach VDA 4913

Dieser Leitfaden enthält nur ergänzende Informationen zur VDA 4913. Daher ist das Vorhandensein und die Einhaltung der VDA-Empfehlung eine unabdingbare Voraussetzung für die Implementierung von EDI-Technologie und -Nachrichten.

Unsere nicht EDI-fähigen Lieferanten müssen unsere webbasierte Anwendung WebEDI nutzen, um Lieferabrufe zu empfangen und ASN zu senden.

Grundlegende Rhenus-Spezifikationen für den Aufbau von ASN nach VDA 4913

- Es gibt immer nur eine Lieferscheinnummer pro Material sowie eine 1:1-Beziehung zwischen Auftrags- und Materialnummer. Gibt es mehrere Materialnummern in einer ASN, so ist die Reihenfolge der Satzarten zwingend 713, 714, 715 und wiederholt sich mit jeder weiteren Materialnummer.
- Die Satzart 715 ist obligatorisch, da sie die Grundlage für die eindeutige Identifizierung der Packstücke ist.

In den folgenden Tabellen werden die für Rhenus relevanten Satzarten mit den zusätzlichen Anforderungen näher beschrieben.

VDA-Pflichtzeilen , die mit einem "x" gekennzeichnet sind, müssen eingehalten werden, da sie nach dem VDA verpflichtend sind.

Rhs MandatoryLines , die mit einem "x" gekennzeichnet sind, müssen beachtet werden, da es sich um obligatorische Informationen von Rhenus handelt.

C (Zeichen) gibt an, ob die Zeichen alphanumerisch (A) oder numerisch (N) sein müssen.

LG (length) beschreibt die maximal zulässige Zeichenlänge

Besonders relevante Felder sind grau hinterlegt und die Voreinstellung wird näher beschrieben.

Record Type 711

Position	Data Element Name	VDA Mandatory	Rhs Mandatory	C	LG	Description	Example
01	Record type	x		N	3		711
02	Version no.	x		N	2		03
03	Data Receiver ID / Customer ID	x		A	9	Identification number, always "RHENUS"; completely in capital letters and left-justified entry	RHENUS
04	Data Sender ID / Supplier ID	x		A	9	Identification number assigned by Rhenus to the supplier; right-justified entry with leading zeros	000000815
05	Old (previous) transmission no.	x		N	5		00001
06	New transmission no.	x		N	5		00002
07	Transmission date	x		N	6		210503
08	Sub-supplier ID			A	9		
09	Carrier ID			A	9		
10	Message origin, code			A	1		
11	Type of delivery, code			A	1		
12	Empty	x		A	69		

Satzart 712

Position	Datenelement Name	VDA Obligatorisch	Rhs Obligatorisch	C	LG	Beschreibung	Beispiel
01	Satzart	x		N	3		712
02	Version Nr.	x		N	2		03
03	Referenznummer der Ladung (Sendungsnummer)	x		N	8		12345601
04	Lieferant der Anlage			A	3		
05	Träger	x		A	14		CARRIER XYZ
06	Datum der Übergabe der Waren an den Frachtführer	x		N	6		210503
07	Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Frachtführer	x		N	4		0000
08	Bruttogewicht der Sendung	x		N	7		0012250
09	Nettogewicht der Sendung			N	7		0000000
10	Lieferbedingungen, kodiert			N	2		
11	Trägerübertragungsanzeige			A	1		
12	Anzahl der Pakete		x	N	4	Anzahl aller Transportverpackungseinheiten, z.B. alle Paletten ohne die Nummer des SLC darauf	0004
13	Transportpartner-ID			A	14		
14	Transportmittel, codiert	x		N	2		01

15	Nummer des Transportmittels	x	A	25
16	Qualifier für Informationen in Datensatz 712, Feld 17		A	1
17	Inhalt entsprechend dem Qualifier in 712, Feld 16		A	8
18	Gewünschtes Ankunftsdatum		N	6
19	Gewünschte Ankunftszeit		N	4
20	Ladezähler		N	3
21	Lkw-Typ-Code		N	1
22	Leere	x	A	3

NUMMER XYZ-001-02

Satzart 713

Position	Datenelement Name	VDA Obligatori sch	Rhs Obligatori sch	C	LG	Beschreibung	Beispiel
01	Satzart	x		N	3		713
02	Version Nr.	x		N	2		03
03	Lieferschein-Nummer	x		N	8	Eindeutige, 8-stellige Identifikationsnummer des Lieferscheins, die Nummer darf sich innerhalb eines Jahres nicht wiederholen, rechtsbündig mit führenden Nullen	00004711
04	Datum des Versands	x		N	6		210503
05	Entladestelle	x		A	5		1111
06	Art der Versendung	x		N	2		01
07	Referenz des Kunden, wie im Lieferabruf übermittelt			A	4		
08	Vertrag/Auftrags-Nr.		x	A	12	Eindeutige Bestellnummer für das jeweilige Material (entspricht der Satzart 512_10 VDA 4905)	4500000001
09	Vorgangscod			N	2		
10	Leere	x		A	4		

11	Kundenanlage	x	A	3	Die letzten 3 Ziffern der Rhenus-Werksnummer (entspricht der Satzart 512_03 VDA 4905)	111
12	Hinweis auf die Konsultation		N	8		
13	Warenempfänger-ID		A	9		
14	Leere	x	A	1		
15	Verschiffungsort / Lagerort des Kunden		A	7		
16	Anbieter-ID	x	A	9		000000815
17	Ort des Verbrauchs / interne Bestimmung		A	14		
18	Abrufnummer		A	4		
19	Referenz des Kunden, wie sie in einem Einzelauftrag übermittelt wird		A	6		
20	Vom Kunden vergebene Belegnummer		A	14		
21	Leere	x	A	5		

Satzart 714

Position	Datenelement Name	VDA Obligatorisch	Rhs Obligatorisch	C	LG	Beschreibung	Beispiel
01	Satzart	x		3	3		714
02	Version Nr.	x		2	2		03
03	Artikelnummer des Kunden	x		22	22	Von Rhenus vergebene eindeutige Identifikationsnummer des Materials (entspricht Satzart 512_08 VDA 4905)	MAT 000 815
04	Artikelnummer des Lieferanten	x		22	22		0815
05	Herkunftsland, kodiert	x		3	3		001
06	Liefermenge 1	x		13	13	Liefermenge in der Mengeneinheit des Abrufs, rechtsbündig mit führenden Nullen, 3 Nachkommastellen	0000040000000
07	Messeinheit Code 1	x		2	2		ST
08	Liefermenge 2	x		13	13		0000000000000
09	Messeinheit Code 2			2	2		
10	Mehrwertsteuersatz			3	3		000
11	Leere	x		1	1		

12	Lieferschein-Positionsnummer	x		3	3	Grundsätzlich gilt: ein Material = ein Lieferschein, daher muss hier immer "010" eingetragen werden.	010
13	Art des Abrufs, codiert			1	1		
14	Chargennummer			15	15		
15	Verwendungscode	x		1	1		
16	Code für gefährliche Güter			8	8		
17	Präferenzstatus	x		1	1		G
18	Abgabepflichtige Waren	x		1	1		
19	Leere	x		1	1		
20	Status der Bestandsaufnahme	x		1	1		
21	Geänderter Versionscode	x		2	2		
22	Original-Lieferscheinnummer			8	8		

Satzart 715

Position	Datenelement Name	VDA Obligatori sch	Rhs Obligatori sch	C	LG	Beschreibung	Beispiel
01	Satzart	x		N	3		715
02	Version Nr.	x		N	2		03
03	Code der Packstückart des Kunden	x		A	22	Eindeutige Identifikationsnummer der Verpackung, die von Rhenus vergeben wird	Anhang 3
04	Code der Verpackungsart des Lieferanten	x		A	22		
05	Anzahl der Pakete	x		N	13	Anzahl der Packmittel pro Art, rechtsbündiger Eintrag mit führenden Nullen, keine Nachkommastelle	0000000000005
06	Lieferschein-Positions-Nr.	x		N	3	Grundsätzlich gilt: ein Material = ein Lieferschein, daher muss hier immer "010" eingetragen werden.	010
07	Menge pro Packung		x	N	13	Tatsächliche Menge der Teilenummer in der Verpackung; rechtsbündiger Eintrag mit führenden Nullen; 3 Dezimalstellen.	0000000100000

08	Paketnummer von		x	N	9	Die Nummer kann innerhalb eines Jahres nicht wiederholt werden; linksbündiger Eintrag.	000000001
09	Paketnummer an		x	N	9	Wie vorstehend. Wenn dieses Element verwendet wird, muss die Nummernfolge zwischen PACKAGE-NO FROM und PACKAGE NO TO numerisch aufsteigend und lückenlos sein.	000000005
10	Abmessungen der Verpackung			N	12		
11	Stapelfaktor (maximale Stapelbarkeit)			N	1		
12	Abrufnummer des Lagers			A	15		
13	Etikett-Indikator		x	A	1	Barcode-Identifikation des Warenanhängers (siehe VDA 4902) M = Master-Label (mit weiteren Unterverpackungen mit eigenem Label und Packstücknummer) S = Single-Label (ohne weitere Unterverpackungen mit eigenem Label und eigener Packstücknummer)	S
14	Indikator für Mehrwegverpackungen			A	1		
15	Code der Eigenschaft			A	1		
16	Leere	x		A	1		

Rhenus-Spezifikationen für die Struktur der Satzart 715

- In der Satzart 715_03 müssen immer die mit Rhenus vereinbarten Verpackungsnummern verwendet werden (vgl. Anhang 3).
In der Reihenfolge 713, 714, 715 entspricht die Gesamtfüllmenge (715_07) der Liefermenge 1 (714_06).
- Die Paketnummern sind eindeutig, numerisch und dürfen sich innerhalb eines Jahres nicht wiederholen.
- Der ASN muss eine eindeutige Zuordnung von Packstücken und Unterpaketen sowie Packhilfsmitteln ermöglichen. Diese kann zum Beispiel verloren gehen, wenn zu viel zusammengefasst wird.
- Die Satzart 715 hat immer die Form LLC - SLC - Packhilfsmittel für jede zusätzliche Zeile, eine Struktur wie SLC - LLC - Packhilfsmittel ist nicht zulässig.
- Der spezifische Verpackungscode wird zwischen Lieferant und Rhenus-Verpackungsspezialist geklärt.

Varianten und Beispiele für den Aufbau der Satzart 715

Beispiel 1: Single Label - 4 Paletten mit je 18 Stück Material und 3 verschiedenen Packmitteln, für das Packmittel ZPGE-RH00002 werden 3 Stück pro Palette verwendet.

```
71503ZLPA-RH00001 00000000000010010000000018000000000001 S
71503ZPGE-RH00002 000000000000300100000000000000
71503ZPHM-RH00003 000000000000100100000000000000
71503ZDEC-RH 0000400000000000010010000000000000
71503ZLPA-RH00001 00000000000010010000000018000000000002 S
71503ZPGE-RH00002 000000000000300100000000000000
71503ZPHM-RH00003 000000000000100100000000000000
71503ZDEC-RH 0000400000000000010010000000000000
71503ZLPA-RH00001 00000000000010010000000018000000000003 S
71503ZPGE-RH00002 000000000000300100000000000000
71503ZPHM-RH00003 000000000000100100000000000000
71503ZDEC-RH 0000400000000000010010000000000000
71503ZLPA-RH00001 00000000000010010000000018000000000004 S
71503ZPGE-RH00002 000000000000300100000000000000
71503ZPHM-RH00003 000000000000100100000000000000
71503ZDEC-RH 0000400000000000010010000000000000
```

Beispiel 2: Master-/Einzel-Etikett - 4 Paletten mit je 24 SLC und jede SLC enthält 100 Stück Material, jede Palette hat einen Deckel. Auf jeder Palette befindet sich ein Master-Etikett (Packstücknummern 100000001 bis 100000004) und ein Einzel-Etikett auf jeder SLC (Packstücknummern 200000001 bis 200000024 für Palette 100000001, 200000025 bis 200000048 für Palette 100000002 usw.)

```
71503ZPAL-RH00001 00000000000010100000000000000100000001 M
71503ZKLT-RH00002 00000000000240100000000100000200000001200000024 S
71503ZDEC-RH00003 000000000000101000000000000000
71503ZPAL-RH00001 00000000000010100000000000000100000002 M
71503ZKLT-RH00002 00000000000240100000000100000200000025200000048 S
71503ZDEC-RH00003 000000000000101000000000000000
71503ZPAL-RH00001 00000000000010100000000000000100000003 M
71503ZKLT-RH00002 00000000000240100000000100000200000049200000072 S
71503ZDEC-RH00003 000000000000101000000000000000
71503ZPAL-RH00001 00000000000010100000000000000100000004 M
71503ZKLT-RH00002 00000000000240100000000100000200000073200000096 S
71503ZDEC-RH00003 000000000000101000000000000000
```

Anhang 3

(Stand 2022-01-27)

Material	Beschreibung des Materials
ZDEC-3101208	Deckel KLT Palette 1200x800mm, hellblau
ZDEC-3102317	Deckel für Schwenklager
ZDEC-3108081	D1061 Deckel 800x600x25
ZDEC-3108181	Deckel für Bremssattel 600x800
ZDEC-3109397	D1125 Deckel 795X595X24
ZDEC-6203239	D1214 Deckel 790X590X95
ZDEC-6205426	Deckel für Schwenklager und Bremsscheibe
ZDEC-RH30001	Abdeckung aus Holz, 800x600mm
ZDEC-RH90044	Deckel
ZDEC-RH90050	Deckel
ZDEC-RH90128	Deckel KLT Palette 1200x800mm, hellblau
ZDEC-RH90224	Deckel - KTP Super Quad
ZDEC-RH90380	Grauer Überziehdeckel EuroBin 1200x1000
ZDEC-RH90550	ANTRIEBSWELLE RA DECKEL LINKS
ZDEC-RH90555	ANTRIEBSWELLE RA DECKEL RH
ZDEC-RH90870	Überziehdeckel EuroBin 1200x1000
ZDEC-RH90980	Staubschutzhaube EuroBin 1200x1000
ZDEC-RH94282	ESD-KLT Abdeckung-D 45 f.ESD-KLT4280,400x300
ZEW-KARTON	Einwegverpackung - Karton
ZEW-PALETTE	Einwegverpackung - Palette
ZLGB-3104444	Gibo violett / Gibo grau
ZLGB-3106969	GLT-2000
ZLGB-RH30444	Standard-Europakasten mit Eisengitter grau
ZLGB-RH30980	EuroBin 1210-980 1200x1000x980
ZLGB-RH31110	EuroBin-DS1100 1200x1000x1100
ZLGB-RH31717	EuroBin-DS717 1200x1000x717
ZLGB-RH31980	EuroBin-DS980 1200x1000x980
ZLPA-3100062	EURO-POOL-FLACHPALETTE
ZLPA-RH30003	Kleine Holzpalette, 800x600mm
ZLPA-RH30488	Palette - KTP Super Quad
ZLPA-RH30777	Standard-Europalette
ZLRU-3081144	Ladebox f. TZF Werk 2.1
ZLRU-3084198	Rungenbehälter
ZLRU-3100410	Ladebox f. TZF Werk 2.1
ZLRU-3108621	Rungenpal. für Formfolien LK PL2
ZLRU-6205132	Ladepritsche für Systembe.Bremsscheibe
ZLRU-6217978	Spezialbehälter Pilzadapter
ZLRU-RH30333	Zahnstangenbremsscheibe aus Stahl
ZLRU-RH30335	Stahlzahnstangen-Bremssattel
ZLRU-RH30444	Pfahrahmen
ZLRU-RH30807	Pfahrahmen
ZLSP-3080288	ZB Radträger RR paarig
ZLSP-3100016	Schwertgutbehälter brutto
ZLSP-3106286	VOLLWANDBEHÄLTER KLEIN
ZLSP-3108432	1 KLAPPBARER HOLZRAHMEN + Deckel
ZLSP-3108433	3 Holzrahmen mit Palette / SKF
ZLSP-531557	ZSB Schwenklager T7 16/17 Zoll
ZLSP-531645	ZSB Schräglenker-Bremse

ZLSP-6200626	SFFG für Keramikbremsscheibe M / 112
ZLSP-6201038	SFFG für Keramikbremsscheiben
ZLSP-6202297	SFFG für Keramikbremsscheibe / blau
ZLSP-6202867	Abtriebswelle 35up
ZLSP-6206867	Grundrahmen 1700mm ohne Buchse
ZLSP-6216468	ZB Radträger ICE/PHEV-Verbindungen
ZLSP-6216469	ZB Radträger ICE/PHEV rechts
ZLSP-6216470	ZB Radträger BEV paarig
ZLSP-6216477	ZB Stahlfederbein hinten
ZLSP-6216590	ZB Schwenklager rechts
ZLSP-6216591	ZB Schwenklager Links
ZLSP-6217335	ZB Stahlfederbein vorne
ZLSP-6218481	ZB Radträger ICE/PHEV-Verbindungen
ZLSP-6218482	ZB Radträger ICE/PHEV rechts
ZLSP-6220701	ZB Cornermodul SWL Nachlieferbehälter
ZLSP-6221894	Nachlieferungsbehälter BMW
ZLSP-BD90256	Holzbox für Keramikbremsscheibe
ZLSP-BD91957	Holzbox für Keramikbremsscheibe
ZLSP-RH10117	Roboter-Zahnstange-Achsträger
ZLSP-RH10344	SGL-Holzcontainer
ZLSP-RH10350	Cstm Lastträger Halbblenker links
ZLSP-RH10366	Holzcontainer
ZLSP-RH10385	Cstm Lastträger Semi Trailing Arm rechts
ZLSP-RH10510	Vorderachsgepäckträger G18
ZLSP-RH10511	Frontachse JIT Rack Out
ZLSP-RH10512	Hinterachse JIT Rack Out
ZLSP-RH10540	Getriebekasten G18
ZLSP-RH10588	Hinterachsgepäckträger G18
ZLSP-RH30002	Holzrahmen für Palette, 800x600x200mm
ZLSP-RH30111	Vollwandbehälter klein
ZLSP-RH30115	Schwergutcontainer groß
ZLSP-RH30321	KTP Super Quad ohne Smart Fix - gesamt
ZLSP-RHFA420	FA420-Trolley 11200(W)*830(D)*1100(H)mm
ZLSP-S10540	Getriebekasten G18 (Prototyp)
ZLSP-S420	FA420-Trolley 11200(W)*830(D)*1100(H)mm
ZLSP-S90804	Einfache Ebene Ebene 4mm 1115x915
ZLSP-S90870	Overfit-Deckel EuroBin 1200x1000 Prototyp
ZLVW-111820	VW Stapelbehälter 111820
ZPGE-6202875	RT Radträger G1x/G3x
ZPGE-6217968	Separator für Bremsscheibe 15", 800x600mm
ZPGE-RH60001	HKP-Einlage für Panhardstab, 1200x800mm
ZPGE-RH60133	Separator für Bremsscheibe 15", 800x600mm
ZPGE-RH60220	Trennbremssattel 15", 800x600mm
ZPGE-RH60305	KETTENLENKER RA G18
ZPGE-RH60310	STURZGELENK RA G18
ZPGE-RH60315	FÜHRUNGSGLIED RA G18
ZPGE-RH60320	TRAGFEDER G18
ZPGE-RH60325	ZUGSTREBE FA G18
ZPGE-RH60330	LÄNGSLENKER G18
ZPGE-RH60335	QUERLENKER FA G18
ZPGE-RH60428	Separator für Bremsscheibe 16", 800x600mm
ZPGE-RH60432	HKP-Inlay Stabilisator, 1200x800mm
ZPGE-RH60550	Trennbremssattel 16", 800x600mm

ZPGE-RH60801	Gefache Tragfeder VA/HA 912x552
ZPGE-RH60802	Abscheider für Federgabel KLT600x400
ZPGE-RH60803	Gefache Federbeingabel LI/RE 912x552
ZPGE-S60310	CAMBER LINK RA G18 (Muster)
ZPGE-S60325	ZUGSTÜTZE FA G18 (Muster)
ZPGE-S60335	WISHBONE FA G18 (Muster)
ZPHM-3082265	Bauteilschutz CSIC Bremsscheibe HA
ZPHM-3104802	Kunststoff-Zwischenlage
ZPHM-3108019	Platte 795X600-SW-ABS
ZPHM-3108431	ASRahmen 800X600X200-HLZ
ZPHM-3109397	Deckel 800x600
ZPHM-6201241	Bauteilschutz CSIC Bremsscheibe VA
ZPHM-6202298	Bauteilschutz CSIC Bremsscheibe HA
ZPHM-6205426	Deckel 1200x800 Bremsscheibe
ZPHM-RH90303	Gummischicht 3mm 1115x915
ZPHM-RH90337	Rahmen - KTP Super Quad
ZPHM-RH90803	Einfache Ebene Ebene 3mm 1115x915
ZPHM-RH90804	Einfache Ebene Ebene 4mm 1115x915
ZPHM-RH90814	Ebene Schicht 4mm + EVA 1mm 1116x916
ZPHM-RHFA410	FA410-Halterung (POM-Platte - 600*125*90mm)
ZPHM-RHFA420	FA420-Halterung (POM-Platte - 740*125*90mm)
ZPHM-RHRA410	RA410-Halterung (POM-Platte - 600*125*90mm)
ZPHM-RHRA420	RA410-Halterung (POM-Platte - 600*125*90mm)
ZPHM-S410	FA410-Halter (POM-Platte) Muster
ZPHM-S420	FA420-Halterung (POM-Platte - 740*125*90mm)
ZPHM-S90303	Gummischicht 3mm 1115x915 Muster
ZPHM-SRHRA420	RA410-Halter (POM-Platte) Muster
ZPKL-3080691	Formfolie Traggelenk mit KLT
ZPKL-3103147	L-KLT 300x200x147
ZPKL-3104147	L-KLT 400x300x147
ZPKL-3106147	L-KLT 600x400x147
ZPKL-3106410	Falt-KLT 600x400
ZPKL-6220364	RL-KLT 3147, 300x200x147mm, signalblau
ZPKL-RH83147	RL-KLT 3147, 300x200x147mm, signalblau
ZPKL-RH83215	R-KLT 3215
ZPKL-RH84147	RL-KLT 4147
ZPKL-RH84280	RL-KLT 4280
ZPKL-RH84282	R-KLT 4329 400x300x280mm
ZPKL-RH84315	R-KLT 4315
ZPKL-RH84329	R-KLT 4329, 400x300x290mm, Saphir
ZPKL-RH86147	RL-KLT 6147
ZPKL-RH86280	RL-KLT 6280
ZPKL-RH86410	F-KLT 6410
ZPKL-RH86415	R-KLT 6415
ZPKL-RH86429	R-KLT 6429
ZPNE-3080155	Formfolie Radlager VA
ZPNE-3080161	Faustsat HA Tablett 19""A
ZPNE-3080285	Formfolie 3080285, 4 Nester, Schw/Orange
ZPNE-3080691	Traggelenk VA 4WD
ZPNE-3080989	Schwenklager G8x
ZPNE-3081304	Radlager M L6 & F9x
ZPNE-6200399	Bremssattel CR 54/24/307 10E
ZPNE-6200677	Formfolie Bremsscheibe 4 Nester F8x

ZPNE-6201135	BREMSSSCHEIBE 307X24 VA BELUEFTET
ZPNE-6201295	Schwenklager G20 RWD
ZPNE-6201385	Standardisierte Formfolie BS Berlin 6er
ZPNE-6202870	Faustsattel HA 17 "eUL (20mm)
ZPNE-6202871	Faustsattel HA 17"/18" (24mm)
ZPNE-6202873	Radlager Tablett ZWL 35up
ZPNE-6202874	Radlager Tablett 35up
ZPNE-6203117	Bremssattel VA 17" ML (30,2)
ZPNE-6203118	Bremssattel VA 17" UL (24mm)
ZPNE-6203120	Bremssattel VA 17" -19" OL 39mm
ZPNE-6203174	Schwenklager 2wd/4wd 35up
ZPNE-6203345	Faustsattel hinten 28mm
ZPNE-6205819	Bremsscheibe G70 19"
ZPNE-6205842	Standardisierte Formfolie BS Berlin 3er
ZPNE-6209072	Formfolie BS Berlin 4er 395mm
ZPNE-6210080	Bremssattel RRx lackiert
ZPNE-6210257	Bremssattel M6.30-36
ZPNE-6210364	Schwenklager F9x
ZPNE-RH50001	Einlage (Tiefziehfolie), 800x600mm
ZPNE-RH50002	Tiefziehfolie für Radlager NTN
ZPNE-RH50301	RR-Bremse RA
ZPNE-RH50320	Schwenklager i20/G70 LI 6 Nester
ZPNE-RH50330	ATW i20 LH
ZPNE-RH50335	ATW G60/G70 LH BEV.L
ZPNE-RH50340	ATW G70 LH BEV.XL
ZPNE-RH50345	ATW G70 LH ICE
ZPNE-RH50370	BREMSKALIBRIER G70 HA 24mm
ZPNE-RH50420	Schwenklager i20/G70 RE 6 Nester
ZPNE-RH50430	ATW i20 RH
ZPNE-RH50435	ATW G60/G70 RH BEV.L
ZPNE-RH50440	ATW G70 RH BEV.XL
ZPNE-RH50445	ATW G70 RH ICE
ZPNE-RH50460	DÄMPFER i20 FA/RA
ZPNE-RH50470	BREMSKALIBRIER G70 HA 28mm
ZPNE-RH50515	BREMSSATTEL FA G18 LH
ZPNE-RH50520	QUERLENKER RA G18
ZPNE-RH50525	BREMSSATTEL FA G18 RH
ZPNE-RH50530	RADSTÜTZE RA G18 LH
ZPNE-RH50540	RADSTÜTZE RA G18 RH
ZPNE-RH50545	RADLAGER RA G18
ZPNE-RH50550	ANTRIEBSWELLE RA G18 LH
ZPNE-RH50555	ANTRIEBSWELLE RA G18 RH
ZPNE-RH50560	RADLAGER FA G18
ZPNE-RH50570	SCHWENKLAGER FA G18 LH
ZPNE-RH50580	SCHWENKLAGER FA G18 RH
ZPNE-RH50590	DIFFERENTIAL RA G18 MAIN
ZPNE-RH50595	DIFFERENTIAL RA G18 UNTEN
ZPNE-RH50610	KETTENLENKER RA G18
ZPNE-RH50620	FÜHRUNGSGLIED RA G18
ZPNE-RH50630	LÄNGSLENKER G18
ZPNE-RHFA410	FA410-Tray (POM-Platte - 600*500*10mm)
ZPNE-RHFA420	FA420-Tray (POM-Platte - 1000*800*10mm)
ZPNE-RHRA410	RA410-Tray (POM-Platte - 600*500*10mm)

ZPNE-S410	FA410-Tray (POM-Platte) Muster
ZPNE-S420	FA420-Tray (POM-Platte - 1000*800*10mm)
ZPNE-S50515	BREMSKALIBER FA G18 LH (Muster)
ZPNE-S50520	QUERLENKER RA G18 (Muster)
ZPNE-S50525	BREMSKALIBER FA G18 RH (Muster)
ZPNE-S50545	RÄDERLAGER RA G18 (Muster)
ZPNE-S50550	ANTRIEBSWELLE RA G18 LH (Muster)
ZPNE-S50555	ANTRIEBSWELLE RA G18 LH (Muster)
ZPNE-S50560	RÄDERLAGER FA G18 (Muster)
ZPNE-S50590	TF-Mittelträger für Teilgetriebe bo (Muster)
ZPNE-S50595	TF-Bodenwanne für Teilgetriebe bo (Muster)
ZPNE-SRHRA410	RA410-Tray (POM-Platte) Muster
ZPZW-RH10200	Tiefziehfolien-Lenkrad rechts
ZPZW-RH10211	Tiefziehfolie Achsschenkel links
ZPZW-RH50044	Tiefziehfolie Bremsscheibe 16" FA
ZPZW-RH50111	Tiefziehfolie Bremsscheibe 16"&17" FA
ZPZW-RH50210	Tiefziehfolie Bremssattel 16" FA
ZPZW-RH50350	Tiefziehfolie Bremssattel 17" FA
ZPZW-RH50466	thermoformbare Folie Bremssattel Scheibenbremse
ZPZW-RH50505	Tiefziehfolie Bremsscheibe RA
ZPZW-RH60777	Einfache einfache Zwischenschicht